

13.06.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanz-
gerichtlicher Verfahren

- Punkt 9 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Absatz 2
des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen:

- a) Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.
- b) Artikel 1 Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefaßt:
 '2. In Artikel 5 wird jeweils die Jahreszahl "1985"
 durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.'
- c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3
Übergangsvorschrift

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen
der Finanzgerichte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung
zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher
geltenden Vorschriften."

Begründung:

Die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für technische Großvorhaben stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bestehende System der Zuständigkeiten und Rechtsmittel dar. Ein solcher Eingriff kann - wenn überhaupt - nur bei Feststellung der unabwiesbaren Notwendigkeit und nur im Rahmen einer Gesamtüberprüfung des geltenden Verfahrensrechts in Betracht kommen. Eine unabwiesbare Notwendigkeit für die vorliegende Änderung ist nicht ersichtlich. Weder die Anfrage des Bundesministers der Justiz bei den Ländern noch die Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages haben entsprechende Erkenntnisse gebracht. Insbesondere kann nicht von einem "Investitionsstau" infolge überlanger Dauer der gerichtlichen Verfahren gesprochen werden. Artikel 1 Nr. 2 ist daher aufzuheben. Bei den Änderungen des Artikel 1 Nr. 3 und des Artikel 3 handelt es sich um Folgeänderungen.